

2. ELDA LSWH Online Event

Videokonferenz am 06. Oktober 2021, um 8:30 Uhr

Fragen der Teilnehmer

TOP 1. Informationen der ÖGK	2
DM-ORG-Änderungen: Arbeits- und Entgeltbestätigung.....	2
DM-ORG-Änderungen: Entsendungsantrag.....	2
Anfragen von LSWH: Wahl der Verrechnungsgrundlage	3
Anfrage an LSWH: Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €	4
Fachliches: Veränderliche Werte.....	4
Allfälliges.....	5
TOP 2. Informationen vom Finanzministerium	6

TOP 1. Informationen der ÖGK

DM-ORG-Änderungen: Arbeits- und Entgeltbestätigung

Frage	Antwort
<p>Frage: Ist das eine neue Auslegung, wonach die ungekürzte Weitergewährung der Sonderzahlungen das Krankengeld einkürzt (vermutlich gemeint: den SZ-Anteil beim Krankengeld). Ich erinnere an ein VwGH-Erkenntnis aus dem Jahr 1996, wo dies nämlich ausdrücklich verneint wurde. Es geht mir nur um die Frage, ob dies eine "neue Auslegung" ist und ab wann diese zur Anwendung gelangt.</p>	<p>Ja, jedoch aufgrund der Entscheidung des OGH (siehe weiter unten) notwendig.</p>
<p>Frage: Wie ist vorzugehen, wenn ein Sachbezug aliquotiert wird und einer nicht? z.B.: Dienstnehmer hat 2 Sachbezüge: Einer aliquot einer voll. Aber was ist dann anzugeben?</p>	<p>In diesem Fall ist mitzuteilen, dass der Sachbezug voll gewährt wird. Es muss in diesem Fall jedenfalls mit der ÖGK Rücksprache gehalten werden.</p>
<p>Ich empfehle eine legistische Klarstellung.</p>	<p>Eine legistische Klarstellung ist aus unserer Sicht nicht notwendig.</p> <p>Im Hinblick auf die Entscheidung des OGH vom 29.01.2015 (10 Ob A 135/14i) sind Doppelbezüge grundsätzlich zu vermeiden. Gemäß § 125 Abs. 3 ASVG sind Sonderzahlungen durch einen entsprechenden Zuschlag zum Krankengeld zu berücksichtigen. Gerade daraus wird gefolgert, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass für die Dauer des Krankengeldbezugs keine Sonderzahlungen zu leisten sind, weil es sonst zu einem sachlich problematischen Doppelbezug käme.</p>

DM-ORG-Änderungen: Entsendungsantrag

Frage	Antwort
<p>Hat die Kasse eine Möglichkeit die Rückmeldung auf Entsendungsanträge (PD A1) barrierefrei zu gestalten? Im ESS wären wir (öffentlicher Dienst) gesetzlich verpflichtet barrierefreie Inhalte zu publizieren.</p>	<p>Die rückgemeldeten Bescheinigungen PD A1 können von der ÖGK nicht barrierefrei gestaltet werden, weil es sich um Formulare der EU-Kommission handelt. Demgegenüber ist die ÖGK aber schon seit einiger Zeit dabei, sämtliche Inhalte auf ihrer Internetseite samt den angebotenen</p>

	<p>Anträgen sukzessive barrierefrei zu gestalten.</p>
<p>Hier noch eine weitere Frage, die ev. zur Entsendung passt. Unsere Kunden werden immer wieder und vor allem vermehrt mit einer EU Verordnung (VO 883/2004) konfrontiert. Diese Verordnung besagt, dass ein Mitarbeiter, der in seinem Wohnmitgliedstaat eine wesentliche Beschäftigung ausübt (mehr als 25 %), auch dann dort versichert werden muss, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt ist. Das bedeutet also: Wenn ein ungarischer Staatsbürger eine 25 %-ige Beschäftigung in Ungarn ausübt und den Rest in Österreich arbeitet, muss der österreichische Arbeitgeber diesen Mitarbeiter in Ungarn anmelden und Beiträge an die ungarische Sozialversicherungsanstalt abführen. Es gibt noch keine Verfahrensweise hierzu und wie kann will uns die ÖGK dabei unterstützen?</p>	<p>Die VO 883/2004 bildet die Basis der zwischenstaatlichen Sozialversicherung. Diese von der EU beschlossene Verordnung enthält Regeln zur Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit. Die Verordnung gilt direkt und ist von allen Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Koordinierungsregeln können unter anderem zur Folge haben, dass der Mitarbeiter eines österreichischen Arbeitgebers den ungarischen Rechtsvorschriften unterliegt. Damit ist der österreichische Arbeitgeber gegenüber dem ungarischen Träger verpflichtet, das ungarische Sozialversicherungsrecht anzuwenden. Damit erklärt die Verordnung aber auch den Träger im Mitgliedstaat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, für unzuständig. Der ÖGK sind daher die Hände gebunden. Auch kann die ÖGK den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Melde- und Beitragspflichten in Ungarn nicht unterstützen.</p> <p>Als Hilfsmittel hat die EU in der VO 987/2009 (Durchführungsverordnung zur VO 883/2004) vorgesehen, dass sich der Arbeitnehmer mittels einer Vereinbarung verpflichten kann, die Arbeitgeberpflichten (Melde- und Beitragspflichten) in jenem Staat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, zu übernehmen. Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass es auch umgekehrte Fälle gibt, in denen der Mitarbeiter eines ausländischen Arbeitgebers den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt. Dieser ausländische Arbeitgeber ist gegenüber der ÖGK verpflichtet, die im ASVG vorgesehenen Melde- und Beitragspflichten einzuhalten.</p>

Anfragen von LSWH: Wahl der Verrechnungsgrundlage

Frage	Antwort
VERG = 4 Ist dies bei Krankengeldbezug von der Kasse und Auszahlung einer SZ in diesem Zeitraum auch zu setzen ?	Ja. Diese Verrechnungsgrundlage kommt ja immer dann zur Anwendung, wenn eine Abrechnung der SV und keine SV-Zeit vorliegt und eine Abrechnung der BV mit Zeit der BV erfolgt. Während des Krankengeldbezugs gibt es keine SV-Zeit (aus dem Dienstverhältnis) daher ist 4 hier korrekt.

Anfrage an LSWH: Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

Frage	Antwort
Vielleicht kann ELDA die LSWH, wo das gehäuft auftritt, direkt kontaktieren. Das erzeugende Software-Produkt steht ja in den ELDA-Datensätzen.	Sollte sich auch weiterhin eine unerwartet hohe Anzahl von mBGM ergeben, die eine allgemeine Beitragsgrundlage (Verrechnungsbasis AB) mit einem Betrag kleiner oder gleich € 1,00 aufweisen, werden wir die LSWH kontaktieren.
Kann man dafür eine Auswertung mit der Software-ID erhalten, damit man als Softwarehersteller weiß, ob einem das betrifft.	Nach Möglichkeit werden wir im Rahmen der Kontaktaufnahme auch Auswertungen bereitstellen. Diese Bereitstellung muss aber unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Fachliches: Veränderliche Werte

Frage	Antwort
Zusammenfassung der nachfolgenden Detail-Anfragen	Zusammenfassung der nachfolgenden Detail-Anfragen
Wie hoch ist das einzuhebende e-Card-Serviceentgelt und wie wird dieses errechnet?	<p>2021: € 12,30, fällig 15.11.2020 Berechnung: 11,95 (Wert 2020) x 1,031 = 12,32045, gerundet auf 5 Cent</p> <p>2022: € 12,70, fällig 15.11.2021 Berechnung: 12,30 (Wert 2021) x 1,033 = 12,7059, gerundet auf 5 Cent</p> <p>2023: € 12,95, fällig 15.11.2022 Berechnung: 12,70 (Wert 2022) x 1,021 = 12,9667, gerundet auf 5 Cent Gesetzgebung muss abgewartet werden!</p>
Wie ergeben sich die 12,70 aus der Aufwertungszahl? Müsste ja 12,95 sein?	12,30 (eCard Gebühr 2021) x 1,033 (Aufwertungszahl 2021) = 12,7059, Rundung auf 5 Cent = 12,70

Frage	Antwort
12,70 ist für dieses Jahr? also Einhebung im November	12,70 ist eCard Gebühr für 2022, also fällig am 15.11.2021
Ermittlung des Service-Entgeltes für 2022: € 12,30 (Service-Entgelt für 2021) x 1,033 (Aufwertungszahl für 2021) = € 12,7059; Rundung auf fünf Cent = € 12,70.	Korrekt
wie hoch ist die einzuhebende gebühr im November 2022?	Das ist die eCard Gebühr für 2023 und wird voraussichtlich 12,95 betragen
was war die Aufwertung aktuell 2022?	1,021
$12,70 \times 1,021 = 12,9667$	eCard Gebühr 2022 x Aufwertungszahl 2022
Gerundet auf 5 Cent = 12,95. Stimmt das so?	Voraussichtlich korrekt
E-Card: 12,95 Euro für 2023?	Voraussichtlich korrekt
für 2022 -> November 2021 -> 12,70 Euro	Gebühr für 2022, Fälligkeit November 2021 = 12,70

Allfälliges

Frage	Antwort
Ich hätte noch eine Frage zur Sozialversicherung: am Wochenende wurde von der Regierung die Steuerreform verkündet. Kann man schon ungefähr sagen, wie die künftige Sozialversicherung für kleine Einkommen technisch abgewickelt wird? Kommt da ein einheitlicher Abschlag, ähnlich wie bisher für die AV? Oder kann man da noch gar nichts sagen?	Die ÖGK war in die bisherigen Gespräche nicht eingebunden. Der Kenntnisstand dazu ergibt sich ausschließlich aus den Pressemitteilungen. Es kann daher noch keine Auskunft zur Umsetzung gegeben werden.
*** Bitte von Statistik Austria an die Lohnsoftwarehersteller *** Wenn möglich implementieren Sie eine Erinnerung (zumindest 1-mal jährlich mit Fälligkeitsdatum Ende Februar des Folgejahres) für die Meldung "Adresse der Arbeitsstätte". Sie ist verpflichtend an Statistik Austria zu melden (§34 Abs.6 ASVG). Rückfragen bitte an elda-anfragen@statistik.gv.at . Aufgrund des Entfalls der jährlichen BG-Meldung vergessen viele auf diese Übermittlungsverpflichtung. Wir danken für Ihre Unterstützung!	Aufnahme in die Protokollierung zur Info, wurde nicht besprochen.

TOP 2. Informationen vom Finanzministerium

Frage	Antwort
DM-Org: Ist beim Jahreslohnzettel etwas wegen Homeoffice vorgesehen? Wenn Ja, ab wann wird der Einsatz zwingend sein?	Ja, ist am aktuellen L16 bereits eingearbeitet
Frage, wie ist das bei Vertretungen, welche öfters im Jahr beschäftigt werden?	<p>Nach § 77 Abs. 4a Z 1 lit. j EStG ist kein Kontrollsechstel zum Nachteil des AN zu rechnen, es sei denn er tritt während des Kalenderjahres beim selben AG oder einem im Konzern verbundenen Unternehmen wieder ein.</p> <p>Bei Vertretungen, welche öfters im Jahr beschäftigt sind, ist daher grundsätzlich bei Beendigung des zweiten DV bzw. am Jahresende das Kontrollsechstel auch zugunsten des AN zu berücksichtigen.</p> <p>Ist von vornherein klar, dass dieselbe Person mehrmals im Kalenderjahr Vertretungen übernehmen wird, bestehen, keine Bedenken, wenn das Kontrollsechstel nach § 77 Abs. 4a Z 1 lit. j EStG bei Beendigung des letzten DV im Kalenderjahr bzw. zum Jahresende berücksichtigt wird.</p>
Guten Tag, Herr Mag. Proksch! Es trudeln zur Zeit ungemein viele Fragen zum "Klimaticket" in Verbindung mit dem ÖFFI-Ticket-Werkverkehr bei mir ein. Wird es dazu ev. noch Ergänzungen des BMF-FAQ geben? Ich gehe davon aus, dass ein diesbezüglicher Ersatz vermutlich unter diese neue steuerliche Regelung fallen wird (abgabenfreier Ersatz möglich gegen Vorlage von Beleg oder Kopie der Karte).	<p>Die FAQs werden laufend evaluiert bzw. in den LStR-WE eingebaut</p> <p>Der nichtsteuerbare (tw) Ersatz ist entsprechend zu dokumentieren und zum Lohnkonto zu nehmen. Auch sind die Monate für welche der AG Kostenbeiträge zum Klimaticket leistet am L16 auszuweisen.</p>
Wir die Erhöhung des Jahressechstel bei Kurzarbeit auch für das Jahr 2022 angedacht?	Nein, derzeit kein Thema
Je Beschäftigung oder müssen alle gemeinsam herangezogen werden? Ich weiß ja nicht, ob bzw. wann dieser wieder bei mir beschäftigt wird.	<p>Je nachdem, inwieweit bekannt ist, dass der AN wiederkommt.</p> <p>Jedenfalls bestehen auch keine Bedenken, wenn das Kontrollsechstel laufend neben dem Jahressechstel ermittelt und monatlich entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Dennoch wird wahrscheinlich am Jahresende bzw. bei der letzten Beendigung von mehreren DV im Kalenderjahr das Kontrollsechstel im Sinne § 77 Abs. 4a Z 1 lit. j EStG zu berücksichtigen sein.</p>

Frage	Antwort
	Ergänzend darf festgehalten werden, dass das Kontrollsechstel ja jedenfalls zu ermitteln ist, für den Fall, dass es zugunsten des AN ausschlägt.
Ist im Falle eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten "Tickets" (z.B. Klimaticket) weiterhin die strenge Prüfung "Streckenkarte" bzw. "Netzkarte nur dann, wenn keine Streckenkarte existiert oder günstiger ist" aufgegeben und ev. der neuen Regelung beim Kostenersatz angepasst?	Ab 1.7. ist zwischen Jobticket alter Form (grundsätzlich nur Streckenkarte) vom Klimaticket (Strecke spielt keine Rolle) zu unterscheiden. Für das Jobticket, welches über den 30.6. hinaus Gültigkeit hat, ändert sich nichts. Bei Neuanschaffung von Tickets, sind die Voraussetzungen für das Klimaticket jedenfalls dann erfüllt, wenn die bisherigen Voraussetzungen für das Jobticket erfüllt sind.
Muss der DG das Ticket kaufen oder ist der Kostenbeitrag auch nicht steuerbar?	Nach § 26 Z 5 lit. b EStG kann der AG auch einen (teilweisen) Kostenersatz für ein Klimaticket, wenn die Voraussetzungen hierfür (örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich) erfüllt sind, nichtsteuerbar an die AN gewähren.
Ich muss daher kontrollieren ob er das Ticket gekauft hat. Sprich ich muss bei 10.000 DN die Tickets kontrollieren?	Ja, der Nachweis ist zum Lohnkonto zuzunehmen (vgl. Lohnkonten-VO) und am L16 auszuweisen.
Grenzfall Öffi-Ticket: DN hat nur 100m Fußweg zwischen Wohnort und Dienstort. Kann der DG die Kosten für ein Österreichticket ersetzen ?	Ja, das steuerlich begünstigte Klimaticket stellt nicht auf eine bestimmte Strecke (Arbeitsweg) ab, sondern nur auf den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Tickets.
Rückverrechnung Ticket nach 68/10 ?	Bei Beendigung des DV ist, wenn der Gültigkeitszeitraum für das Ticket darüber hinausgeht, im letzten Lohnzahlungszeitraum der hierfür gewährte Kostenersatz zu aliquotieren und der auf den restlichen Gültigkeitszeitraum entfallende Kostenersatz als sonstiger Bezug steuerpflichtig abzurechnen. Dies gilt nicht, wenn vor einer Elternkarenz ein Klimaticket vor der Karenzierung steuerfrei bleibt nicht z.B. bei Karenz
Wenn der DG einen Fahrtkostenzuschuss (ist pflichtig) gewährt, kann der DN, wenn er ein Ticket kauft bei der Arbeitnehmerveranlagung einwenden.	Nein, dafür gibt es das PP

Frage	Antwort
<p>Eine Frage ist bei mir aufgetaucht: wenn ein Arbeitgeber das Klimaticket oder Jobticket nicht zur Gänze, sondern nur teilweise ersetzt, kann dann der vom Arbeitnehmer zu tragende Mehraufwand als Werbungskosten (bis zu den PP-Beträgen) geltend machen (ähnlich wie bei den Kostenersätzen für die anderen Werkverkehrsvarianten)?</p>	<p>Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zum Öffi-Ticket sind grundsätzlich dem Anteil der Privatnutzung des Öffi-Tickets zuzuordnen und sind daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig (da sich § 16 Abs. 1 Z 6 lit. i EStG 1988 zweiter Satz nur auf den Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 lit. a EStG 1988 bezieht). Dies gilt nicht, wenn das Öffi-Ticket eine Streckenkarte zwischen Wohnung und Arbeitsstätte darstellt oder keine Streckenkarte angeboten wird und eine Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht. In diesem Fall ist – wie beim Jobticket – ein Kostenbeitrag des Arbeitnehmers bis maximal zur Höhe des in seinem konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerpauschales als Werbungskosten abzugsfähig; der Pendlereuro steht nicht zu (vgl. Rz 748).</p>
<p>ist ernsthaft gemeint, mitten im Jahr den Tarif zu ändern? wie soll das gehen?</p>	<p>Gesetzgebung ist abzuwarten</p>
<p>Wenn eine Dienstreisestrecke theoretisch durch das ersetzte Ticket "abgedeckt" wäre, man fährt aber mit dem eigenen KFZ: ist hier aber schon ein abgabenfreier KM-Geld-Ersatz möglich?</p>	<p>Rein nach dem Wortlaut wohl ja. Eventuell wird im LStR-WE dazu näheres ausgeführt und bleibt dieser abzuwarten.</p>
<p>Sind bei Par26Z5lit.b auch die Anzahl der Monate anzugeben (zusätzlich zum Betrag) ?</p>	<p>Ja, weil dies für ein allfälliges PP relevant ist</p>
<p>Der Arbeitgeber leistet HO Pauschale und rechnet diese zur Gänze steuerpflichtig ab - kann der DN dennoch die vollen 300 EUR (bei 100 HO Tagen) in der Veranlagung geltend machen?</p>	<p>Ja, wenn die HO Tage sind im L16 eingetragen sind</p>
<p>Welche Konsequenzen erwarten den AG wenn keine HO Tage am Lohnkonto / L16 angegeben werden - aber der DN macht die Pauschale über die Veranlagung geltend machen möchte? Welche Nachweise muss der DN vorlegen?</p>	<p>Laut Lohnkonten-VO <u>HAT</u> der AG die HO Tage am L16 und ein allfälliges HO-Pauschale auszuweisen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der AN die HO-Tage auch nicht als Werbungskosten geltend machen. Zumindest werden sie nicht automatisch bei ANV berücksichtigt.</p>
<p>Durch das Homeoffice entsteht aber keine Betriebsstätte in der Wohnung des Dienstnehmers oder?</p>	<p>Grundsätzlich nicht, siehe dazu die FAQ auf der Homepage des BMF.</p>
<p>Wenn der AG nur die Tage einmeldet, dann würde es ja auch reichen die SUMME der Tage im Dezember LKTO + L16 (Jahr) anzugeben. Ist</p>	<p>Ja, das würde für die ANV jedenfalls reichen, könnte aber bei einer allfälligen PLB zu Diskussionen führen, wenn die HO-Tage im</p>

Frage	Antwort
das okay oder muss es verpflichtend ab Juli 2021 dem Monat zugeordnet sein?	einzelnen Lohnzahlungszeitraum nicht nachvollzogen werden können und das PP für alle Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt wurde
Wie schaut das Penderpauschale aus, wenn ein Mitarbeiter z.B. 3 Monate krank ist - wie lange kann der Anspruch aus dem Vormonat vor dem Krankenstand angerechnet werden?	Siehe LStR 2002 Rz 250: <i>„Das Pendlerpauschale ist auch für Feiertage, für Krankenstandstage und für Urlaubstage zu berücksichtigen. Steht daher das Pendlerpauschale im Regelfall zu, tritt durch derartige Zeiträume keine Änderung ein (siehe dazu Rz 263). Lediglich bei ganzjährigem Krankenstand liegt während des gesamten Kalenderjahres kein Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, sodass ganzjährig kein Pendlerpauschale zusteht.“</i>
hinsichtlich pp/pe Regelungen ist bei der Steuerreform nichts neues angedacht oder?	Nein, derzeit nicht
Frage zum "reinen Homeoffice-Tag": ganzer Tag Homeoffice (8 Stunden) und dann noch eine halbe Stunde zur Post (für Dienstgeber): kein reiner Homeoffice-Tag (streng)?	Nein, das ist keine kein HO Tag
Gilt die Regelung, dass bei einem Krankenstand das PP ungekürzt weitergewährt wird, auch für Quarantäne?	Nein, die Sonderregelung, dass in Bezug auf das PP die Quarantäne wie ein Krankenstand zu sehen ist, ist mit 30.6. ausgelaufen
Wenn Arbeitszeiten am Wochenende mit Homeoffice erfasst werden, obwohl grundsätzlich MO-FR Arbeitszeit vereinbart - müssen diese Tage für den L16 mit Homeoffice gezahlt werden und entsprechend beim PP berücksichtigt?	Ja, wenn der Arbeitstag am Wochenende die Voraussetzungen für einen HO-Tag erfüllen, ist auch dieser im Lohnkonto und am L16 zu erfassen
100 Tage/Jahr ist doch erweitert worden? Also 2€ an 150 Tage auch möglich?	Jein, erweitert nicht, aber bis zum Betrag von 300 € sieht es BMF etwas lockerer, siehe dazu die Beispiele in den FAQ auf der Homepage des BMF
Wenn die HO-Tage am Lohnkonto im 12.2021 angeführt sind, die Pendlerpauschale über die Lohnverrechnung gerechnet wird, wie möchte das Fa. überprüfen, ob die PP richtig gerechnet wurde?	Im Zuge der ANV wird das nicht leicht möglich sein, es sei denn dem Sachbearbeiter kommt etwas spanisch vor und fordert im Wege eines Vorhaltes Nachweise an. Aufpoppen könnte dies aber natürlich im Rahmen einer PLB
Es tauchen nun wieder ganz verstärkt Rückmeldungen auf, dass Arbeitgeber (speziell im Bankenbereich) aufgrund der wechselnden Homeoffice-Tage Pendlerpauschalerklärungen nicht mehr entgegennehmen wollen. Diese Erscheinung haben wir ja in Wellen (so alle 5	Das Thema des Haftungsrisikos ist bereits bei der Neuregelung der Pendlerförderung mit Einführung des Pendlerrechners und des Pendlereuro breit diskutiert worden.

Frage	Antwort
<p>bis 7 Jahre). Befürchtet wird im Allgemeinen die Nachverrechnung im Zuge der PLB. Es geht also um die mögliche "Haftung des Dienstgebers", weil von Dienstnehmerseite im Normalfall keine Änderungen gemeldet werden und man theoretisch eine offenkundig falsche Angabe ableiten könnte und dem Dienstgeber die Haftung zusprechen wird. Es wird sich möglicherweise in Zukunft hier ein Konflikt auftun. Daher rege ich an, dass man ev. für PLB-Prüfungen keinen so strengen Maßstab ansetzt, da eine strenge Prüfung automatisch eine Abwehrhaltung großflächig auslösen kann.</p>	<p>Hat letztlich aber nicht zu der Aufregung geführt, wie es damals thematisiert wurde.</p> <p>Natürlich liegt eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, wenn der AG die HO-Tage beim PP nicht berücksichtigt. Einerseits ist für das HO sowohl aus steuerrechtlicher aber auch aus arbeitsrechtlicher Sicht eine Vereinbarung erforderlich, aus welcher die HO-Tage bereits hervorgehen sollten.</p> <p>Dass der AN HO-tage konsumiert, von denen der AG nichts weiß, wird daher wohl auszuschließen sein.</p> <p>Andererseits hat der AN zivilrechtlich wohl einen Anspruch darauf, dass der AG die Lohnsteuer in richtiger Höhe unter Berücksichtigung natürlich auch der zustehenden Steuererleichterungen abrechnet.</p> <p>Ein Haftungsrisiko besteht jedenfalls nicht, wenn der AN dem AG geänderte Verhältnisse nicht mitteilt und die Unrichtigkeit dem AG nicht offensichtlich erkennbar war.</p>
<p>Gibt es schon eine Klärung betreffend Festlegung von Homeschooling als HO-Tag durch das zuständige Ministerium?</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen für eine steuerrechtlichen HO-Tag vorliegen, kann natürlich auch an Lehrpersonen ein nicht steuerbares HO-Pauschale gewährt werden bzw. die Lehrpersonen ein solches im Wege der ANV als Werbungskosten geltend machen</p>
<p>Beim Wegfall "von Pensionen" in § 19 Abs. 1 Z 2 erster TS müssten streng genommen dann auch Bescheid mäßig zuerkannte Leistungen bei Gebietskörperschaften an aktive Beamte für Vorjahre aufgerollt werden?</p>	<p>Das VfGH-Erkenntnis gilt zunächst nur für Anlassfälle. Die Aufhebung erfolgte mit Ablauf des 30.6.2022 und ist § 19 EStG bis dahin in der bisherigen Fassung anzuwenden. Und bis 30.6.2022 wird hoffentlich eine Gesetzesreparatur im Sinne der Vorschläge des BMF im Parlament beschlossen werden können.</p>
<p>Öffi-Jahresticket, Kauf 1.11.2021: DG ersetzt den Jahresbetrag im November. Sind am L16-2021 12 Monate zu melden, oder nur 2 (Nov&Dez) Rest per L16-2022?</p>	<p>Ja, 2021 sind am L16 der Betrag des Kostenersatzes nach dem Zufluss Prinzip zu erfassen und für die Dauer 2 Kalendermonate sowie im L16 für 2022 10 Kalendermonate einzutragen</p>

Frage	Antwort
Frage bez. FABO+: Ab wann gelten die 2000? Gibt es eine Änderung auch für die 18+- Kinder.	Gesetzgebung bleibt abzuwarten
Danke schön. Der Betrag für die älteren Kids wird nicht erhöht?	Aus heutiger Sicht soll auch dieser Betrag erhöht werden, Gesetzgebung bleibt abzuwarten.